

Teil D

Stadt Wertheim



Baugebiet WA "Röte III"  
in Wertheim-Lindelbach

Begründung zum Grünordnungsplan

Inhalt	Seite
1. Rechtsgrundlagen und Anlass	3
2. Lage und Charakteristik des Plangebietes	4
3. Bestandserfassung	5
4. Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen	6
4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	6
4.2 Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden	9
4.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	12
5. Grünordnung	13
6. Artenschutz	16

## 1. Rechtsgrundlagen und Anlass

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann; das gemeindliche Planungsziel als solches kann durch das Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind gehalten, Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung.

Die Stadt Wertheim plant in der Ortschaft Lindelbach die Ausweisung eines ca. 0,67 ha großen Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Der Grünordnungsplan durchläuft die Genehmigungsphasen des Bebauungsplanes als beigeordnete Planung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem integrierten Grünordnungsplan erhalten die grünordnerischen Festsetzungen verbindliche Rechtskraft. Der Grünordnungsplan einschließlich der grünordnerischen Begründung wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Vollzug der Grünordnungsmaßnahmen ist seitens der zuständigen Behörden zu überprüfen.

## 2. Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lindelbach. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Bettinger Weg“.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,67 ha.

Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 220 m ü. NN und fällt leicht nach Norden hin ab. Das Plangebiet schließt westlich an bestehende Wohngebietsflächen an. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen). Durch das Plangebiet verläuft eine 20 kV-Freileitung.



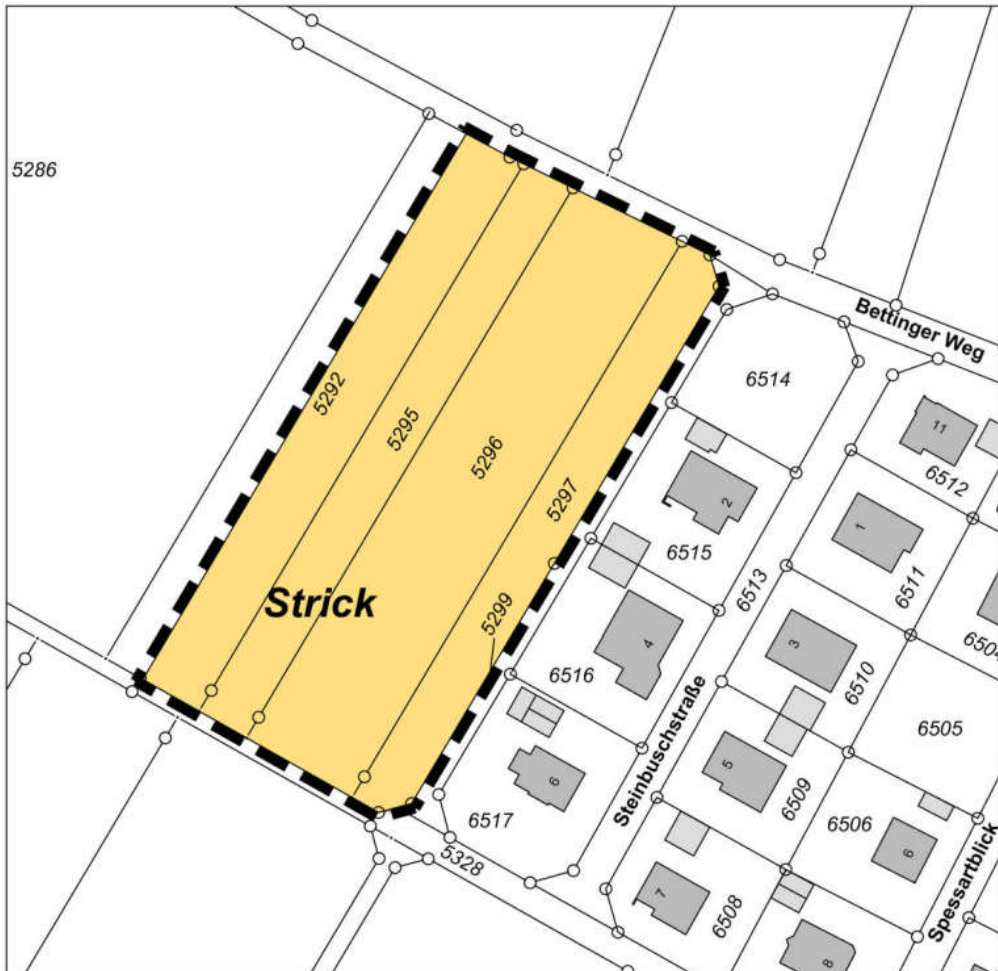
Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)  
(Quelle: IB Arz, Würzburg)

Für das Vorhaben ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

	Fläche in ha
Nettogrundstücksfläche	0,561
Verkehrsfläche	0,106
gesamt	0,667



### 3. Bestandserfassung

Der Geltungsbereich ist durch Ackerflächen geprägt.  
Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Bestandsplan (Planausschnitt ohne Maßstab)

#### Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Acker

## 4. Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen

### 4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

#### a) Ermittlung Ausgleichsbedarf

Grundlage der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs sind die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ sowie die „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

Gemäß den Biotopwerttabellen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg wird dem Biotoptyp im Plangebiet der folgende Grundwert zugeordnet:

Biotoptyp	Grundwert
37.10 Acker	4

Der Flächenanteil des Biotoptyps im Plangebiet ist wie folgt:

Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>
Acker	6.670

Aus dem Flächenanteil des Biotoptyps im Plangebiet und der Zuordnung des Grundwertes ergibt sich für den Eingriffsbereich somit folgender Kompensationsbedarf:

Biotoptyp	Eingriffsfläche in m <sup>2</sup>	Grundwert	Kompensationsbedarf in Wertpunkten (WP)
Acker	6.670	4	26.680

Für das Bauvorhaben wird somit für den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf der folgende Kompensationsbedarf (Wertpunkte = WP) ermittelt:

**26.680 WP**

## b) Ausgleichsflächen für naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf

### **Ausgleichsmaßnahme A1**

Westlich des geplanten Baugebietes wird zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft auf bestehenden Ackerflächen eine randliche Eingrünung (ca. 8 m breit) mit einer Obstbaumreihe im Umfang von 950 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Auf diesen Flächen wird infolge der Ausweisung als Grünfläche mit einer damit einhergehenden Nutzungsextensivierung (Entwicklung von artenreichem Grünland, Pflanzung von Obstbäumen) eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit erreicht.

Für die Fläche der Randeingrünung gelten folgende Festsetzungen:  
Ansaat von Flächen im Bereich bisheriger Ackerflächen mit standortgerechten Saatgutmischungen (Verwendung von Regio-Saatgut). Die Pflege der Grünflächen hat durch extensive Grünlandnutzung (z.B. Wiesennutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab Mitte Juni) zu erfolgen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Pflanzung einer Obstbaumreihe bestehend aus 11 Obstbäumen  
(Arten/Sorten gemäß Gehölzauswahlliste 3)  
Mindestqualität: H. 2xv. m.Db. 10-12.  
Mindestabstand in der Reihe: 10 m

Die Randeingrünung im Umfang von 950 m<sup>2</sup> wird wie folgt als Ausgleichsfläche gewertet:

Ausgangszustand: Acker

Zielzustand: Entwicklung zu extensiv genutztem Grünland, Anpflanzung von Obstbäumen

Biotoptyp	Grund- bzw. Planungswert
Ausgangszustand: 37.10 Acker	4
Zielzustand: 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte + 45.40b auf 33.41 Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	13 + 6 = gesamt 19
Differenz (= Aufwertung)	15

Berechnung des Ausgleichswertes für die Ausgleichsmaßnahme A1:  
950 m<sup>2</sup> x 15 Wertpunkte = **14.250** Wertpunkte

## Ausgleichsmaßnahme A2

Die Stadt Wertheim stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (Feldlerche) im Umfang von 0,2 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach (Katasterfläche: 4.203 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Infolge der kann hier erhebliche Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden erreicht werden.

Die Anlage von Bracheflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen im Umfang von 2.000 m<sup>2</sup> wird wie folgt als Ausgleichsfläche gewertet:

Ausgangszustand: Acker  
Zielzustand: Anlage von Bracheflächen

Biotoptyp	Grund- bzw. Planungswert
Ausgangszustand: 37.10 Acker	4
Zielzustand: 37.12 Acker mit Unkrautvegetation	12
Differenz (= Aufwertung)	8

Berechnung des Ausgleichswertes für die Ausgleichsmaßnahme A2:  
2.000 m<sup>2</sup> x 8 Wertpunkte = **16.000** Wertpunkte

### c) Bilanzierung

Ermittelter Ausgleichsbedarf	26.680 Wertpunkte
Ausgleichsmaßnahme A1	- 14.250 Wertpunkte
Ausgleichsmaßnahme A2	- 16.000 Wertpunkte
<b>Bilanz = Überschuss</b>	<b>- 3.570 Wertpunkte</b>



## 4.2 Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden

### a) Ermittlung Ausgleichsbedarf

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs für das Schutzgut Boden ist die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Die Wertstufen sind dem „Daten- und Kartendienst“ des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) entnommen.

Gemäß Bodenkarte stehen im Plangebiet an:

Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus Fließerden (D33) sowie in geringem Umfang Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (D89)

### Bewertung der Bodenfunktionen

Das Plangebiet ist kein Standort für naturnahe Vegetation, sodass die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zur Ermittlung des Mittelwerts herangezogen werden.

Für die Ackerflächen werden die Bodenfunktionen wie folgt eingestuft:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch (2,5)

Gesamtbewertung: 2,0

(Umrechnung in Ökopunkte: 8)

Für die Wohngrundstücke des Baugebiets wird eine maximale Versiegelung bis 60 % und ein nicht versiegelter Grünflächenanteil von 40 % angenommen.

Der Kompensationsbedarf (KB) wird in Bodenwerteinheiten (BWE) berechnet (siehe nachstehende Tabelle).

Berechnung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden:

Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	WvE	WnE	Differenz WvE-WnE	KB in BWE
Acker	6.670	VK	1.060	2,0	0	2,0	2.120
		WA-V	3.366	2,0	0	2,0	6.732
		WA-G	2.244	2,0	1,5	0,5	1.122
gesamt	6.670		6.670				9.974

Erklärung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen:

VK = Verkehrsfläche

WA-V = Wohngebiet Versiegelungsanteil (60 %)

WA-G = Wohngebiet Grünflächenanteil (40 %)

WvE = Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff

WnE = Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff

KB = Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten (BWE)

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 9.974 Bodenwerteinheiten.

## b) Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden

### **Ausgleichsfläche A1**

Am Westrand des Plangebietes werden auf Ackerflächen Flächen im Umfang von 950 m<sup>2</sup> als Randeingrünung ausgewiesen. Infolge der Entwicklung der Flächen zu extensiv genutztem Grünland in Verbindung mit der Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen kann hier erhebliche Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden erreicht werden.

Planung	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	WnM	WvM	Differenz WnM-WvM	KW in BWE
A1	Acker	950	2,75	2,0	0,75	713
gesamt						713

Erklärung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen:

WnM = Wertstufe des Bodens nach der Maßnahme

WvM = Wertstufe des Bodens vor der Maßnahme

KW = Kompensationswert in Bodenwerteinheiten (BWE)

## c) Bilanzierung

Ermittelter Ausgleichsbedarf Boden	9.974 Bodenwerteinheiten
Ausgleichsmaßnahme A1	- 713 Bodenwerteinheiten
Bilanz (= Restbedarf Boden)	9.261 Bodenwerteinheiten

abzüglich Überschuss „Naturschutzfachlicher Ausgleich“ 3.570 WP (4 Ökopunkte = 1 Bodenwertpunkt)	- 892 Bodenwerteinheiten
<b>Bilanz = Restbedarf Boden</b>	<b>8.369 Bodenwerteinheiten</b>

### Ausgleichsfläche A3

Für den Restausgleich Boden stellt die Stadt Wertheim Teilflächen der Ausgleichsfläche „Waldrefugium“ auf der Fl.Nr. 21233, Gmkg. Wertheim-Dertingen, Gewann „Ellenberg“ (Gesamtfläche Waldrefugium = 54.449 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Der Restbedarf Boden soll hierbei über die Abrechnung von Ökopunkten (WP) erfolgen.

Gemäß Angaben der Stadt Wertheim wird je m<sup>2</sup> Waldrefugiumsfläche ein Ökopunkte-Wert von 4 WP angerechnet.

Bei der Abrechnung der Bodenkompensation mit Ökopunkten (WP) gilt:  
für 1 Bodenwertpunkt sind 4 Ökopunkte (WP) zu erbringen.

Demnach kann je m<sup>2</sup> Waldrefugiumsfläche ein Bodenwertpunkt angerechnet werden.

Für den Restbedarf Boden mit 8.369 Bodeneinheiten müssen somit 8.369 m<sup>2</sup> der Waldrefugiumsfläche als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Vorgabe der Stadt Wertheim wurde der benötigte Flächenanteil der Waldrefugiumsfläche in den Nordteil der Fläche (grüne Schraffur) eingetragen:



Lageplan Ausgleichsfläche im Waldrefugium (Planausschnitt ohne Maßstab)

### **4.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf**

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) das Anlegen einer Feldvogelfläche zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 29.06.2023 wurden im Plangebiet keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen. Im Umfeld des Plangebietes wurden aber vier Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Infolge der durch das neu entstehende Baugebiet verursachten Verdrängungseffekte ist mit der Beeinträchtigung von zwei Feldlerchen-Revieren zu rechnen.

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis ist für jedes durch Verdrängungseffekte beeinträchtigte Brutpaar eine Ausgleichsfläche im Umfang von 1.000 m<sup>2</sup> mit geeigneten Maßnahmen für die Feldlerche zu erbringen.

#### **Ausgleichsfläche A2**

Die Stadt Wertheim stellt die erforderlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 0,2 ha auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach (Katasterfläche: 4.203 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Wertheim.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche der Fl.Nrn. 5368, Gemarkung Lindelbach im Umfang von 0,2 ha folgende Festsetzung:

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Abstimmung der Stadt Wertheim mit dem Umweltschutzamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis gelten für die Feldlerchen-Ausgleichsfläche folgende Festlegungen:

- Die Ausgleichsfläche soll wie folgt bewirtschaftet werden: jeweils zur Hälfte Schwarzbrache (Grubbern) und Brache mit freiem Aufwuchs (Mahd), Wechsel der Flächen im jährlichen Turnus. Jährlich alternierend soll etwa die Hälfte des Bestandes im Herbst/Winter gegrubbert werden. Die andere Hälfte bleibt unbearbeitet.
- Lückige Aussaat: Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 - 70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; bei Einsaat: Nutzung einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; Erhalt von Rohbodenstellen/ Fehlstellen im Bestand belassen
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung; kein Befahren
- In den ersten 5 Jahren soll ein Monitoring erfolgen: im 2., 4. und 5. Jahr.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

## 5. Grünordnung

### Grünordnerische Maßnahmen auf privaten Flächen

#### - Pflanzungen auf den privaten Baugrundstücken

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein Laubbaum gemäß Gehölzauswahlliste 2 oder 3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei den Baugrundstücken für Mehrfamilienhäuser (W2) sind 2 Bäume zu pflanzen.

Mindestqualität: Hochstamm oder Stammbusch, 2 x verschult, Stammumfang 10-12 cm.

Zur fachgerechten Pflanzung muss die dem Baum zur Verfügung stehende Pflanzgrube mindestens 12 m<sup>3</sup> umfassen und 1,50 m Tiefe aufweisen. Auf die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. wird verwiesen.

#### - Umsetzung der Anpflanzungen

Alle zur Gestaltung und zum Ausgleich auf öffentlichen und privaten Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind entsprechend des Baufortschritts bzw. der fertiggestellten Bebauung auf den privaten Baugrundstücken (spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung) zu realisieren. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei den Anforderungen an die Gehölzqualitäten gelten die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

#### - Liste für Gehölzpflanzungen

Für die Anpflanzungen gemäß der Pflanzgebote und Pflanzbindungen sind ausschließlich Gehölze aus den Gehölzauswahllisten zu verwenden. Bei den Baumarten sind geeignete heimische sowie klimatolerantere Arten / Sorten\* enthalten.

Für die Aufforstungen der Ausgleichsfläche sind ausschließlich gebietsheimische Arten mit Herkunftsnachweisen aus dem Wuchsgebiet Odenwald 2 zulässig.

#### *Gehölzauswahlliste 1: Laubbäume, großkronig*

##### *Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):*

<i>Acer platanoides*</i>	- Spitz-Ahorn (geeignete Sorten)
<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Fraxinus spec.* (=species / Art)</i>	- Esche (geeignete Arten / Sorten)
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rot-Buche (als Straßenbaum nicht geeignet)
<i>Gleditsia triacanthos*</i>	- Christudorn (geeignete Sorten)
<i>Quercus petraea</i>	- Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Quercus frainetto*</i>	- Ungarische Eiche
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde (S, z.B. "Rancho", "Greenspire", ...)
<i>Tilia spec.</i>	- Linden (geeignete Arten / Sorten, z.B. Silber-Linde „Brabant“)

Gehölzauswahlliste 2: Laubbäume, mittlere Kronengröße  
Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn (z.B. "Elsrijk")
<i>Alnus spaethii</i> *	- Purpur-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche (auch Säulenformen)
<i>Ginkgo biloba</i> *	- Fächerblattbaum (geeignete Sorten)
<i>Liquidambar styraciflua</i> *	- Amberbaum
<i>Ostrya carpinifolia</i> *	- Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche (z.B. "Plena")
<i>Pyrus calleryana</i> "Chanticleer"	- Stadtbirne
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	- Elsbeere
<i>Ulmus spec.</i> *	- Hybrid-Ulmen (z.B. "Lobel")

Gehölzauswahlliste 3:  
Baumarten III. Ordnung (bis ca. 12 m Höhe):

<i>Acer monspessulanum</i>	- Franz. Ahorn
<i>Acer opalus</i> *	- Italienischer Ahorn
<i>Amelanchier lamarckii</i>	- Felsenbirne
<i>Crataegus spec.</i>	- Pflaumendorn, Apfeldorn, Rotdorn, ...
<i>Fraxinus ornus</i> *	- Blumen-Esche
<i>Prunus spec.</i>	- Zierkirschen
<i>Malus spec.</i>	- Zierapfel
<i>Sorbus spec.</i>	- Vogelbeere (S, z.B. <i>Sorbus intermedia</i> , <i>Sorbus latifolia</i> )
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere

Außerdem (Wild-) Obstbäume (hochstämmig) auf privaten Grundstücken bzw. auf der öffentlichen Grünfläche in geeigneten Lokalsorten:

Apfel	z.B. Baumanns Renette, Rhein. Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Damasonrenette, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Habers Renette, Hauxapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Welschisner, Winterglockenapfel, Winterrambur, ...
Birne	z.B. Oberösterreichischer Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, Grüne Jagdbirne, Mollebusch, ...
Sonstige	Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ), Walnuss (Sämlinge), Wildbirne ( <i>Pyrus pyraster</i> ), Wildapfel ( <i>Malus silvestris</i> )

*Gehölzauswahlliste 4: Straucharten (unter 10 m Wuchshöhe)  
autochthone Herkunft (Vorkommensgebiet 4.1)*

<i>Cornus sanguinea</i>	- <i>Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	- <i>Haselnuss</i>
<i>Crataegus spec.</i>	- <i>heimische Weißdorn-Arten</i>
<i>Euonymus europaea</i>	- <i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	- <i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	- <i>Gem. Heckenkirsche</i>
<i>Rhamnus catharticus</i>	- <i>Kreuzdorn</i>
<i>Prunus spinosa</i>	- <i>Schlehdorn</i>
<i>Rosa spec.</i>	- <i>heim. Heckenrosen</i>
<i>Salix caprea</i>	- <i>Salweide</i>
<i>Sambucus nigra</i>	- <i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Viburnum opulus</i>	- <i>Gew. Schneeball</i>

- Maßnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität

Die Stadt Wertheim will mit planungsrechtlichen Festsetzungen zur Förderung der Biodiversität auf Baugrundstücken einen kleinen Beitrag zur Verlangsamung des Artensterbens leisten. Dazu wurde ein Maßnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität entwickelt. Um das breite Spektrum möglicher Maßnahmen aufzuzeigen und dem einzelnen Grundstückseigentümer möglichst weitgehende Auswahlmöglichkeiten anzubieten, werden verschiedene Maßnahmentypen zur Förderung der Biodiversität zur Auswahl gestellt. Gemäß Vorgabe der Stadt Wertheim müssen auf 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden.

## 6. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

**M01:** In den Monaten April bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

**M02:** Wird eine Eingrünung gepflanzt, muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Roter Holunder (*S. racemosa*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigriffliger Weißdorn (*C. laevigata*). Hohe Bäume sind als Eingrünung zu vermeiden, da sonst die Meidedistanz für die Bodenbrüter noch weiter erhöht wird.

**M03:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten:

- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung soll situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m<sup>2</sup> 2-5cd/m<sup>2</sup>.
- Die Beleuchtung ist zielgerichtet zu lenken. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar. Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung ist nicht zulässig.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, soll die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen angepasst sein. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.
- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.

aufgestellt: 25.09.2023

geändert: 05.01.2024

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn